92 / 181 a-c

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 5. September 1995 NR. 2242

OLTEN, STARRKIRCH-WIL: Aufhebung Gestaltungsplan „Aarauerstrasse" mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 288 / 23.1.1989) / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **der Stadt Olten** unterbreitet dem Regierungsrat **die Aufhebung des Gestaltungsplanes „Aarauerstrasse" mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 288 / 23.1.1989)** zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der aufzuhebende Plan ist seit der Inkraftsetzung mit RRB Nr. 288 vom 23. Januar 1989 nicht realisiert worden, obwohl ein Baugesuch öffentlich aufgelegen ist. Der Gestaltungsplan ist mittlerweile teilweise veraltet und entspricht nicht mehr in allen Teilen den Planungsvorstellungen der Stadt Olten. Mit der Genehmigung der Ortsplanung der Stadt Olten (RRB Nr. 3531 / 18. November 1985) wurde das betreffende Gebiet der dreigeschossigen Mischzone M3 (eine Bautiefe entlang der Aarauerstrasse) und in die zweigeschossige Wohnzone (entlang des Weidweges) zugewiesen. Eine Parzelle (GB Nr. 31) ist im Zonenplan von Starrkirch-Wil (RRB Nr. 635 vom 20. Februar 1990) der Wohn- und Gewerbezone zugeteilt. Nach der Aufhebung des Gestaltungsplanes gelten die Nutzungsordnungen der Zonenpläne von Olten und Starrkirch-Wil.

Der Stadtrat Olten genehmigte die Aufhebung des Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften am 6. März 1995 und der Gemeinderat Starrkirch-Wil am 3. April 1995. Die Anhörung der Grundeigentümer gemäss § 47 Planungs- und Baugesetz (PBG) erfolgte beschwerdefrei.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1. Die Aufhebung des Gestaltungsplanes „Aarauerstrasse" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird genehmigt.

3.2. Mit der Aufhebung des Gestaltungsplanes „Aarauerstrasse" gelten für dieses Gebiet wieder die gültigen Zonenpläne der Stadt Olten und der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil.

Kostenrechnung der EG der Stadt Olten:

Genehmigungsgebühr:	**Fr.**	**300.--**	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	**Fr.**	**23.--**	(Kto. 2020-435.00)
	Fr.	**323.--**	

Zahlungsart: Verrechnung im Kontokorrent Nr. 111.29

Staatsschreiber

Dr. K. Fluri

Bau-Departement (2) TS/uh
Amt für Raumplanung (3), mit Akten [H:\RAUMPLAN\BDARPSTE\WINWORD\RRB\OLTE\92GPAUFA.DOC]
Amtschreiberei Olten, Amthaus, 4600 Olten
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung
Solothurnische Gebäudeversicherung
Stadtpräsidium der EG der Stadt Olten, 4600 Olten, (mit Belastung im KK, einschreiben)
Gemeindepräsidium der EG, 4656 Starrkirch-Wil
Stadtbauamt Olten, 4600 Olten
Baukommission der EG, 4656 Starrkirch-Wil
Staatskanzlei **(Amtsblatt; Einwohnergemeinden Olten, Starrkirch-Wil: Genehmigung Aufhebung Gestaltungsplan „Aarauerstrasse" (RRB Nr. 288/23.1.1989)**

92/181 a,b,c

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonales Amt für Raumplanung
E 26. JAN. 1989
Abt.

VOM 23. Januar 1989 NR. 288

OLTEN, STARRKIRCH-WIL: Gestaltungsplan Aarauerstrasse / Behandlung der Beschwerden

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Der Stadtrat von Olten und der Gemeinderat von Starrkirch-Wil unterbreiten dem Regierungsrat den **Gestaltungsplan Aarauerstrasse**, bestehend aus

- Situation, Massstab 1: 200
- Verkehrsflächenplan Einwohnergemeinde, Massstab 1: 200
- Einstellhalle, Massstab 1: 200
- Schnitte, Massstab 1: 200
- Sonderbauvorschriften

zur Genehmigung.

Der Plan war in der Zeit vom 28. Januar bis am 28. Februar 1983 öffentlich aufgelegen. Die folgenden, vom Stadtrat Olten abgewiesenen Einsprecher führen Beschwerde beim Regierungsrat:

- Willi Frey, Weidweg 2, 4600 Olten
- Felix Frey, Martin-Distelistr. 99, 4600 Olten

2. Am 3. November 1983 führte das Bau-Departement mit den Parteien eine Verhandlung durch. Diese erklärten sich bereit, zusammen eine gütliche Einigung zu prüfen.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 1984 teilte die Baudirektion mit, eine Einigung sei nicht möglich, weshalb um einen Entscheid ersucht werde.

3. Mit Schreiben vom 28. Mai 1985 machte das Bau-Departement darauf aufmerksam, das nach wie vor ein Beschluss oder ein Genehmigungsantrag der Gemeinde Starrkirch-Wil (der Gestaltungsplan betrifft die Grundstücke GB Olten Nrn. 892, 4751, 4753, 4587 und GB Starrkirch Nr. 31) fehle, weshalb über den Plan und die Beschwerden nicht entschieden werden könne.

Mit Beschluss vom 22. Februar 1988 stellte der Gemeinderat Starrkirch-Wil die Erledigung von drei Einsprachen gegen den Gestaltungsplan fest und genehmigte diesen.

4. Das Bau-Departement hat zudem mit Schreiben vom 19. Januar 1988 verlangt, es müsse mit dem Gestaltungsplan aufgezeigt werden, wie die Anforderungen der Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986, in Kraft seit 1. April 1987, eingehalten werden können.

Am 28. Oktober 1988 reichte die Baudirektion der Stadt Olten eine Beurteilung der Lärmsituation (ausgeführt von der Firma Holinger Ingenieure AG, Aarau) und eine Ergänzung der Sonderbauvorschriften ein.

II.

1. Beschwerde Felix Frey

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen den Erschliessungsplan, weil er in einer 3-geschossigen Zone eine 4-geschossige Ueber-

bauung zulasse, die Erschliessung über eine Rampe unzumutbare Lärm- und Abgasbelastung zur Folge habe, als Gemeinschafts-, Bastel- und Freizeiträume deklarierte Gebäudeteile als Gastwirtschaftsräume verwendet werden könnten, die Parkplätze an der Rampeneinfahrt nicht nutzbar seien und schliesslich die Ueberbauung stark überdimensioniert sei und nicht ins übrige Baugefüge hineinpasse.

a) Nach dem rechtsgültigen Zonenplan liegen die hier zur Diskussion stehenden Grundstücke in der dreigeschossigen Mischzone M3 und teilweise (im nordöstlichen Bereich) in der Wohnzone W2. Der Gestaltungsplan sieht eine maximal 3-geschossige Ueberbauung mit Attika vor, was in der Zone M3 auch ohne Gestaltungsplan zulässig wäre, mithin lediglich im nordöstlichen Bereich eine geringe Erhöhung der Geschosszahl stattfindet, was aber gemäss § 45 Abs. 2 Baugesetz (BauG) zulässig ist. Dem Beschwerdeführer ist dies umso mehr zuzumuten, als im Süden seiner Liegenschaft ein lediglich 1-geschossiger Zwischentrakt realisiert werden soll.

b) Gemäss Ziff. 12 der Sonderbauvorschriften sind die Wohnungen im Bereich der Einstellhallenrampe durch geeignete Massnahmen vor unzumutbaren Lärm- und Abgasimmissionen zu schützen. Den Erwägungen des Stadtrates vom 16. Juni 1983 ist zu entnehmen, dass diese Sonderbauvorschrift insbesondere gegenüber den benachbarten Wohnungen gilt und dass die geeigneten Massnahmen im Baugesuchsverfahren detailliert festzulegen sind. - Mit der Beschwerde wird lediglich auf die Einsprache verwiesen, ohne die Ausführungen des Stadtrates im Einspracheentscheid in Frage zu stellen. So wird insbesondere nicht geltend gemacht, die Festlegung von allenfalls notwendigen Immissionsschutzmassnahmen im Bereich der Rampe sei im Baugesuchsverfahren unzweckmässig.

c) Die Umnutzung von Gemeinschaftsräumen usw. zu gewerblich genutzten Räumen könnte nur im Rahmen eines Baugesuchsverfahrens zugelassen werden. Diese Bewilligungspflicht besteht kraft BauG, eine zusätzliche Regelung in den Sonderbauvorschriften ist überflüssig.

d) Es wird - wie die Vorinstanz richtig feststellte - Sache des Baugesuchsverfahrens sein, die erforderliche Parkplatzzahl je nach der Nutzung der Gebäulichkeiten festzulegen. Dort wird auch die Sicherheit der Ein- und Ausfahrt (es ist eine signalgesteuerte Zufahrt mit Ampel vorgesehen) geregelt werden müssen.

e) Der Beschwerdeführer begnügt sich schliesslich auch bei seiner Rüge der fehlenden Einpassung in die bestehende Ueberbauung mit dem Hinweis auf die Einsprache, welche aus einem Satz besteht, ohne Angabe darüber, inwiefern der von den Stadtbehörden vertretene Standpunkt falsch sein solle. - Soweit damit auf diesen Punkt eingetreten werden kann, ist die Beschwerde unter Hinweis auf die Ausführungen der Vorinstanz und auf die Feststellungen zur nachfolgenden Beschwerde abzuweisen.

Auf das von den Beschwerdeführer am 11. November 1983 unterbreitete Angebot zum Beschwerderückzug kann nicht eingegangen werden, da eine solche Lösung nur als gütliche Einigung zwischen den Parteien möglich gewesen wäre.

Zusammenfassend ist die vorliegende Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Der Beschwerdeführer hat an die Verfahrenskosten Fr. 300.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

2. Beschwerde Willi Frey

a) Der Beschwerdeführer verlangt vorab, es sei die Uebernutzung der Liegenschaft GB Olten Nr. 4587 (Restaurant Cabana) mit dem vorliegenden Gestaltungsplan zu kompensieren.

Nach den unbestrittenen Angaben der Vorinstanz wurde die Parzelle GB Nr. 4587 nach altem Recht überbaut und abparzelliert. Eine Nutzungskompensation zu Lasten jener Parzellen, die im Geltungsbereich des vorliegenden Gestaltungsplanes liegen, ist im Grundbuch nicht eingetragen. Es wird mit dem Gestaltungsplan auch nicht die Nutzung von GB Nr. 4587 erhöht, weshalb es an ei-

ner gesetzlichen Grundlage für die geforderte Kompensation fehlt. Die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

b) Nach der Auffassung des Beschwerdeführers wirke die mit dem Gestaltungsplan festgelegte Ueberbauung störend. Zur Begründung führt er lediglich aus, auf den umliegenden Grundstücken seien nur rechteckige Kuben gebaut worden, weshalb es schlecht und störend sei, einen so dominanten Block in dieses Quartier hineinzubauen.

Der winkelförmig angeordnete Baukörper wirkt in der Tat etwas ungewöhnlich. Dies genügt indessen noch nicht, um den Nutzungsplan als **offensichtlich** unzweckmässig oder gar als rechtswidrig (§ 18 Abs. 2 BauG) zu qualifizieren. Es liegt vielmehr im Ermessen der örtlichen Planungsbehörden, wenn sie dieses eigenwillige Projekt angesichts der speziellen Lage am Stadtrand und der sich stellenden Immissionsprobleme an einer Hauptverkehrsstrasse als gute Lösung ansieht. Der Beschwerdeführer bringt jedenfalls nichts vor, was diese Einschätzung in Frage stellen würde. Es wird insbesondere auch nichts geltend gemacht, wodurch der Beschwerdeführer als betroffener Grundeigentümer speziell benachteiligt würde.

Es ist daher auch diese Beschwerde abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat an die Verfahrenskosten Fr. 300.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

III.

Das Bau-Departement hat zu Recht gefordert, dass bereits mit dem Gestaltungsplan aufgezeigt wird, ob und wie den Anforderungen des Lärmschutzes gemäss LSV Rechnung getragen werden kann. Gemäss Art. 31 LSV dürfen Neubauten in lärmbelasteten Gebieten nur erstellt werden, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Den definitiven Nachweis für die Einhaltung dieser Grenzwerte wird die Bauherrschaft im Baugesuchsverfahren zu erbringen haben. Für den vorliegenden Gestaltungsplan muss dar-

gelegt werden, dass die massgeblichen Grenzwerte mit dieser Ueberbauung auch tatsächlich eingehalten werden können. - Der Nachweis ist mit dem Bericht der Firma Holinger Ingenieure AG, Aarau, vom 21. Juni 1988 erbracht worden, kommt dieser doch zum Schluss, die Einhaltung der massgeblichen Grenzwerte sei bei entsprechend sorgfältiger Projektierung möglich. Es wird auch dargelegt, welche Massnahmen zur Verfügung stehen. Es wird Sache der Baubehörde sein, im Baugesuchsverfahren die notwendigen Massnahmen durchzusetzen.

Der vorliegende Gestaltungsplan erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 BauG, womit er genehmigt werden kann.

Es wird

beschlossen:

1. Der **Gestaltungsplan Aarauerstrasse**, bestehend aus 4 Plänen Mst. 1: 200 und den Sonderbauvorschriften, wird genehmigt.

2. Die **Beschwerde Felix Frey** wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
   Die **Beschwerde Willi Frey** wird abgewiesen.
   Die Beschwerdeführer haben an die Kosten des Verfahrens je Fr. 300.-- (inkl. Entscheidgebühr) zu bezahlen, die mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet werden.

3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. März 1989 noch 4 komplette Sätze Pläne/Reglemente zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem wiedersprechen.

Kostenrechnung Felix Frey:

Kostenvorschuss	**Fr. 300.--**	
./. Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr)	**Fr. 300.--**	von Kto. 119.57 auf Kto. 2000-431.00 umbuchen
	Fr. ---.--	

Kostenrechnung Willi Frey:

Kostenvorschuss	**Fr. 300.--**	
./. Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr)	**Fr. 300.--**	von Kto. 119.57 auf Kto. 2000-431.00 umbuchen
	Fr. ---.--	

Kostenrechnung Stadtrat Olten:

Genehmigungsgebühr:	**Fr. 300.--**	(Kto. 2000-431.00)
Publikationskosten:	**Fr. 23.--**	(Kto. 2020-435.00)
	Fr. 323.--	zahlbar innert 30 Tagen

(Staatskanzlei Nr. 32) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schmalz

Bau-Departement (2), MK/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Vorschriften
Tiefbauamt (2)
Rechtsdienst Bau-Departement (MK)
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthausquai 23, 4600 Olten
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2) zum umbuchen
Sekretariat der Katasterschatzung (2)
Ammannamt der EG, 4656 Starrkirch-Wil, mit 1 gen.Plan/Vorschriften (folgen später), (einschreiben)
Stadtrat Olten, 4600 Olten, mit 1 gen.Plan/Vorschriften (folgen später), Einzahlungschein/(einschreiben)
Baukommission der EG, 4600 Olten
Baukommission der EG, 4656 Starrkirch-Wil
Willy Frey, Weidweg 2, 4600 Olten, (einschreiben)
Felix Frey, Martin-Distelistr. 99, 4600 Olten, (einschreiben)
Dr. Werner Hagmann, Fürsprech und Notar, Martin-Distelistr. 23, 4600 Olten

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Olten, Starrkirch-Wil: Der Gestaltungsplan Aarauerstrasse mit Sonderbauvorschriften.

92/181 a,b,c

EINWOHNERGEMEINDEN OLTEN, STARRKIRCH — KANTON SOLOTHURN

GESTALTUNGSPLAN AARAUERSTRASSE

GB OLTEN NRN. 892, 4751, 4753, 4587, GB STARRKIRCH NR. 31

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

STADTRAT:
BESCHLUSS ZUR PLANAUFLAGE AM : 25. 11. 1982
OEFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM : 28. 1. 1982 BIS 28. 2. 1982
GENEHMIGUNG : 16. 6. 1982 / 13. 10. 1988

FUER DIE RICHTIGKEIT
OLTEN, DEN 10. April 1989

DER STADTAMMANN:

DER STADTSCHREIBER:

EINWOHNERGEMEINDE OLTEN

DER REGIERUNGSRAT:

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 288 genehmigt.
Solothurn, den 23. Jan. 1989 19
Der Staatsschreiber:
Dr. K. Schmalz

STAATSKANZLEI SOLOTHURN

Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan Aarauerstrasse, GB Olten Nrn. 892, 4751, 4753, 4587 und GB Starrkirch/Wil Nr. 31

Aufgund der Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes, der Baureglemente der Stadt Olten und der Gemeinde Starrkirch/Wil erlassen die Einwohnergemeinden der Stadt Olten und Starrkirch/Wil für die Parzellen GB Olten Nrn. 892, 4751, 4753, 4587 und GB Starrkirch/Wil Nr. 31 die nachfolgenden speziellen Bauvorschriften:

1. Diese Vorschriften gelten für das im Gestaltungsplan schwarz umrandete Gebiet.

2. Die Bruttogeschossfläche beträgt total 2800 m2.

   Gemeinschafts-Bastelräume sowie Spiel- und Freizeiträume, welche allgemein zugänglich sind, werden nicht zur anrechenbaren Bruttogeschossfläche gezählt.

3. Die im Plan festgehaltenen Geschosszahlen sowie die maximalen Gebäudehöhen dürfen nicht überschritten werden. Die im Plan gestrichelt eingezeichnete Umgrenzungslinie (1.00 m) bezeichnet den Bereich, innerhalb dessen das Gebäude verschoben oder grundrisslich noch verändert werden kann, wobei dadurch die gesetzlichen Abstände nicht unterschritten werden dürfen.

4. Die im Plan festgehaltenen Terrainkoten können im Rahmen des Baugesuches geringfügig verändert werden, wobei dadurch die im Plan ausgewiesenen Gebäudehöhen nicht überschritten werden dürfen.

5. Die Gebäude sind mit Flachdächern zu versehen; diese sind ästhetisch ansprechend zu gestalten. Technisch notwendige Aufbauten wie Kamine, Lüftungsschächte, Lifttaufbauten usw. sind über die im Plan festgehaltenen Gebäudehöhen hinaus zulässig, müssen sich aber architektonisch gut in die Umgebung einfügen und sind auf die technisch notwendigen Ausmasse zu beschränken.

   Innerhalb des im Plan festgehaltenen Bereichs ist im Attikageschoss die Erstellung von Pergolen möglich.

6. Soweit im Plan vorgesehen, muss die Dachfläche der Einstellhalle begrünt werden. Der Plan für die Grün- und Umgebungsgestaltung ist rechtzeitig einzureichen und unterliegt der Genehmigung durch die Baukommission. Für die Begrünung sind auch hochstämmige Bäume zu verwenden.

7. Im Gebiet des Gestaltungsplanes ist ein Kleinkinderspielplatz zu errichten. Die Fläche des Kleinkinderspielplatzes soll mindestens 15 % der Bruttogeschossfläche der Wohnungen mit 3 und mehr Zimmern, im Minimum aber 100 m2 ausmachen. Im weiteren sind auch geeignete Aufenthaltsräume für Kinder zu schaffen.

8. Das Bauvorhaben kann aus städtebaulichen Gründen nicht etappiert werden.

9. Die im Plan vorgesehene Anordnung der Verkehrs-, Fussgänger- und Grünflächen ist verbindlich, und die vorgeschriebenen Masse dürfen nicht unterschritten werden.

   Die im Plan eingetragenen privaten Fussgängerwege können im Rahmen des Umgebungsplanes dem detaillierten Bauprojekt noch angepasst werden.

10. Für die private Erschliessung ab Knoblauchweg haben sich die Grundeigentümer der Parzelle GB Olten Nr. 4587 und der Parzellen GB Olten Nrn. 892, 4751, 4753, 4587 und GB Starrkirch/Wil Nr. 31 ein gegenseitiges Wegrecht einzuräumen.

    Die Zufahrt zur unterirdischen Einstellhalle ist durch ein Lichtsignal zu sichern.

11. Die Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze richtet sich nach den Bestimmungen des städtischen Baureglementes. Die notwendigen Besucherparkplätze dürfen nicht fest vermietet werden.

    Die oberirdischen Parkplätze entlang dem Weidweg dürfen nur dem Wohntrakt zugeteilt werden.

12. Im Bereich der Einstellhallen-Rampe sind die Wohnungen durch geeignete Massnahmen vor unzumutbaren Lärm- und Abgasimmissionen zu schützen. Die Entlüftung der Einstellhalle hat über das Dach des Hauptbaukörpers zu erfolgen.

13. Das Gebiet des vorliegenden Gestaltungsplanes ist den Strassenlärmbelastungen der Aarauerstrasse ausgesetzt. Gemäss dem Lärmbelastungskataster Kantonsstrasse T5 des Kantons Solothurn (Gemeinde Olten) wird es der Empfindlichkeitsstufe III zugeteilt.

    - Die Einhaltung der Bestimmungen der Lärmschutzverordnung wird im Baubewilligungsverfahren geprüft.

    - Das Lärmgutachten der HOLINGER INGENIEURE AG ist integraler Bestandteil des Gestaltungsplanes.

14. Für Mopeds, Velos und Kinderwagen müssen der Grösse des Bauvorhabens angepasste Abstellflächen sichergestellt werden.

15. Die Fassadenpläne, welche auch Aufschluss über die verwendeten Materialien geben müssen, sind der Baukommission rechtzeitig zur Genehmigung zu unterbreiten.

16. Die Kehrrichtbeseitigung hat zentralisiert zu erfolgen. Für die Container-Uebergabe sind geeignete Plätze vorzusehen.

17. Es ist eine möglichst immissionsarme und energiesparende Heizanlage zu wählen.

18. Radio- und Fernsehanlagen sind an die Gemeinschaftsantenne anzuschliessen.

19. Der Gestaltungsplan und die vorstehenden speziellen Bauvorschriften sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.

20. Als ergänzendes Recht gelten die Vorschriften des Baureglementes.

21. Alle dem Plan und den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Gemeindevorschriften kommen im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung.

Olten, 25.November 1982 / 16. Juni 1982 / 13. Oktober 1988